

Wiewol vns glaubwirdig fürkumen / das viel aus den Radts-
herren vnd Handelsleuten / zu den Schichtmeistern / fürgenuhmen
vñ gefürdert werden / die doch selten / vñ kaum zu halben oder gan-
tze iaren in die gruben / vñ ie zuzeiten gar nit einfaren / noch die Zechē
besuchen / des doch vielfeltig ihrer Gewerckschafft vnuorineidliche
notturfft erfordert. Derhalben wir gut vrsach hetten / solche
Schichtmeistereyen von angezeigten Radtsherrn vnnnd Handels-
leuten / gar auff zuheben vnd abzustellen / Aber nichts minder biß
auff Unser ferrer verordnung vnd wolgesfallen / Geben wir genebi-
glich zu / das aus angezeigten Radtsverwanten vñ Handelsleuten
die ienigen so darzu tüglich vnd leibs vermüglich / vnnnd ihrer Ge-
werckschafften notturfft nach selbst faren / vnnnd zu den Zechen
ieder zeit kumen / zu den Schichtmeistereien gebrauchen werden mü-
gen. Doch sol vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergmeister /
ihr vleissig auffsehen haben / das sie wie ihrem Amt gebürt / vnnnd
die Ordnung lauter vermag / trewlich vnd vleissig vorstehen / vnnnd
die Zechen so offt es die notturfft erfordert / befaren / Vnnnd wo sie
darüber vnvleissig befunden / gegen ihnen wie gegen andern / mit
straff verfahren.

Der xvi. Articel.

Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.



Jemand sol sich vnderstehn / an Unsers Haupt-
mans / Verwalters vnnnd Bergmeisters wissen /
Steyger vnd Schichtmeister zusetzen / oder zuent-
setzen / auff das betrug daraus fliessend verkümen /
auch die Diener mit pflichten mügn verbunden wer-
den / Wo es anderst befunden / sol der Steyger oder
Schichtmeister / der sich darzu gebrauchen lebt / vñ
der ihn auffnimpt / oder gebrauchet / mit ernst gestrafft werden.

Der Hauptman / Verwalter vnd Bergmeister / sollen samene-
lich macht vnd gewalt haben / einen itzlichen Steiger vñ Schicht-
meister / mit vnd an der Gewercken wissen / seines dienst zuentsetzen /
Vnd die sollen von Gewercken / an des Hauptmans / Verwalters
vnd Bergmeisters willen / nicht entsetzt werden / Niemit wollen
wir auch / die Volmachten / so vmb Steyger vnd Schichtmeister
dienst ausbracht werden / abgeschafft haben.

L 111 Der xvij.